Satzung des gemeinnützigen Vereins OpenBikeSensor e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Aufgaben des Vorstands	5
§ 12 Bestellung des Vorstands	6
§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter	
7wecke	Q

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen OpenBikeSensor. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist, unabhängig und parteipolitisch neutral der Unfallprävention im Straßenverkehr, der Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO zu dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte zu Themen der Verkehrssicherheit und Verkehrsinfrastruktur, insbesondere bezogen auf nichtmotorisierten Verkehr

- Förderung der Entwicklung und Verbreitung von Technologien zur objektiven Messung und Auswertung hierzu relevanter Daten
- Öffentliche Bereitstellung gewonnener Daten und Erkenntnisse als Open Data
- Vernetzung von Forschenden, öffentlichen K\u00f6rperschaften und Interessenvertreter:innen zur F\u00f6rderung der Verwertbarkeit erfasster Daten
- Durchführung von öffentlichen Treffen sowie Informations- und Lehrveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
 - Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht begründen. Der Vorstand hat über angenommene und abgelehnte Anträge auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b. im Rahmen der Vereinsarbeit in irgendeiner Form Diskriminierung ausübt aufgrund von Herkunft, Aussehen, Alter, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder sich entsprechend äußert z.B. Rassismus, Sexismus, Homo- und Transphobie, Antisemitismus, Islamophobie oder
- c. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Erinnerung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (2) Gegen diesen Ausschluss kann schriftlich oder in Textform per E-Mail Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Dort ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail mitzuteilen. Die einfache Mehrheit kann den Ausschluss ablehnen.
- (4) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit:
 - Ehrenmitglieder
 - Minderjährige, Schüler:innen, Auszubildende und Studierende sowie Leistungsempfänger:innen von Grundsicherungsleistungen wie z. B. ALG II
 - · Weitere Mitglieder auf Antrag beim Vorstand

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter:in und dem/der Schatzmeister:in sowie bis zu vier Beisitzer:innen.
- (2) Vorsitzende:r, Stellvertreter:in und Schatzmeister:in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreter:in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder von der Protokollführerin sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Beratungen des Vorstands können vor Ort in Präsenz, Online in einem per Passwort geschützten Videokonferenz-Kanal sowie schriftlich mit Beschlüssen im Umlaufverfahren, per E-Mail oder in einem geschlossenen Online-Forum oder auch in einer Mischform stattfinden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Entscheidung über Widersprüche zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden MitgliederAnträge zur Erweiterung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und müssen der Mitgliederversammlung vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen können vor Ort in Präsenz, Online in einem per Passwort geschützten Videokonferenz-Kanal oder auch in einer Mischform stattfinden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter:in geleitet. Findet sich kein/e Versammlungsleiter:in, so wird die Mitgliederversammlung von der/vom Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter:in geleitet.
- (2) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat:innen

- ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer:in und von der/dem Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.
- (5) Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.
- (6) Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit der Anwesenden bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus fristgemäß beantragt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und seine/ihr Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrradclub, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (ADFC Baden-Württemberg). Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Der Beschluss der Satzung erfolgte in der Gründungsversammlung am 06.12.2021